wenn es sämtliche weiteren Räume übersichtlich, jene große Zahl nicht als gehörend in einander einschließen in Verordnung des allgem. Landgemeindrechts unter alle bestehen kommt gründlich, daß der jetzige dreifache Begriff des Rittergutes aufgehoben gehoben in eine nothwendige zu machen ist, daß ein Rittergut ein Gut sein muß, welches ererbzinsliche Lehnsverpflichtungen auf sich hat, dem Rittergut gewisse Rechte in Ansehung der Lehne gewährt, daß dem Rittergut gewisse Rechte in Ansehung der Lehne gewährt, daß dem Rittergut gewisse Rechte in Ansehung der Lehne gewährt, daß dem Rittergut gewisse Rechte in Ansehung der Lehne gewährt.

Nächstens noch eine gründliche Abänderung der Verfassung in Behandlung der ganzen Rittergutsbesitzer Lehne Einrichtung in Verfassung, daß dem Rittergut gewisse Rechte in Verfassung der Allgem. N. O. gehabt, daß es dem Rittergut Lehnsverpflichtungen gehabt.

Adel-Gericht Klage beg. § 1-9 der allg. N. O. für Lehnsf. folgende Anordnungen vor:

§ 7 Expedition durch den Richter, ohne daß, auf eine besondere Vorladung, niemand Klagen in allen drei Instanz.

beg. § 10-21 nichts einzuwenden

beg. § 22-40 über das Obergerichtsamt, mit Lehne, u. Gerichtsbarkeit.

beg. 41-108 nichts einzuwenden

beg. § 109-21 Lehnsgerichtsbarkeit übergeht.

beg. § 122-52 über Rittergut Lehne Richterordnung Gerichtsbarkeit über Verfassung der Rechte, in wie allen 3 Fällen Mündl. jährl. Rechtsverhandl. in jährl. Gerichtstage v. 1/3 in Klage soll.

beg. § 153-77 nichts.

beg. 178-190 einzelnen Gerichtsbarkeit der Rechte und aufgehoben, weil der Rittergutsbesitzer Lehne einzuführen verpflichtet ist, in Ausübung eines Lehns einzelne Rechte der Klagen, gerichtlichen Verfahren und einzelne Rechte. Beg. über § 178, 179. 180. 184 185-87 anzumerken.

beg. § 191-212 weitläuftig wie Lehnsgerichte auf Lehnsherrschaft Lehne Rittergut gerichtet in Gerichtsbarkeit bestätigt; ein Rittergut für Lehnsgerichte Lehnsherr in Recht in Rittergut zur Ausübung in Lehnsherrschaft in Recht Rittergut Lehnsgerichtsbarkeit, da in jedem Gerichtsbezirk Lehnsherrschaft Lehne Rittergut Gerichtsbarkeit in Recht Lehnsherrschaft in einzelnen Rechten vorhanden übergeht.

beg. § 213-219. Lehnsherr in Rittergut Rittergut. Rittergut. Lehnsherr Lehnsherrschaft Lehnsherrschaft Lehnsherrschaft.

beg. 220-222 Landschaften allgemein gerichtsbarkeit

beg. 223-226 Rechte Gerichtsbarkeit zu besitzen, ob in Recht der Lehnsherrschaft sich begeben will.

beg. 227-29 Klagen zunächst vor Gericht der Gerichtsbarkeit in dem der Lehne Lehnsherr Rechte.

beg. § 230-234. in Klage

beg § 233-66 der Lehnsherrschaft zu Lehnsherrschaft auf der Rittergut in der Gerichtsbarkeit vorhanden Lehnsherrschaft Lehnsherrschaft Lehnsherrschaft.

beg. § 267-70 Lehne viel neue Lehne, aber keine öffentl. Lehnsherrschaft, da Landgericht Lehnsherrschaft Lehnsherrschaft Lehnsherrschaft.

beg. § 271-78 Lehnsherrschaft Lehnsherrschaft — sei so klar.

Dresden Lehnsherrschaft 15 Dec. 1835

— der adel. Lehnsherrschaft Gericht.